

## AGB boo graphics – Bettina Buschky

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Geschäftsbedingungen von boo graphics – Bettina Buschky zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 1. Preisangebote

Verbindliche Preisangebote werden nur mit besonderer Kennzeichnung und schriftlich abgegeben, und zwar in Euro; der Preis enthält, wenn nichts anderes erwähnt ist, keine Mehrwertsteuer. Die Preisangebote erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch boo graphics – Bettina Buschky.

### 2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

#### 2.1 Das Auftragswerk

Der einer Grafik-Designerin erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

**2.2** Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Grafik-Designerin sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

**2.3** Ohne Zustimmung der Grafik-Designerin dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt boo graphics, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

**2.4** Die Werke der Grafik-Designerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Regelhonorars.

**2.5** Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Grafik-Designerin. Ausgenommen davon sind Logos, die bei Abrechnung der Nutzungsrechte inkl. der in der Rechnung vereinbarten Nutzungsrechte abgegeben werden.

**2.6** Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Grafik-Designerin.

**2.7** Über den Umfang der Nutzung steht der Grafik-Designerin ein Auskunftsanspruch zu.

### 3. Honorar

**3.1** Entwürfe und Layouts bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine gemeinsame Leistung. Diese wird laut den Design-Leistungen des AGD abgerechnet, sofern keine anderen Vertragskonditionen vereinbart wurden. Werden im Nachhinein die zur Findung des Nutzungsfaktors nötige Kriterien verändert, so ist boo graphics berechtigt, einen evtl. darauf resultierenden Differenzbetrag in Rechnung zu stellen. Die Anfertigung aller Entwürfe und Layouts ist zu vergüten sofern nichts anderes vereinbart ist.

### 4. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

**4.1** Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

**4.2** Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

**4.3** Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

**4.4** Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt die Grafik-Designerin nur auf Grund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

**4.5** Soweit die Grafik-Designerin auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Grafik-Designerin von den hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

**4.6** Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

**5.1** An den Arbeiten der Grafik-Designerin werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Der Versand der Arbeiten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

### 6. Korrektur und Produktionsüberwachung bei Drucksachenerstellung

**6.1** Vor Produktionsbeginn sind der Grafik-Designerin Korrekturmuster vorzulegen.

**6.2** Die Produktion wird von der Grafik-Designerin nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Grafik-Designerin ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

### 7. Haftung

**7.1** Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Grafik-Designerin nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

**7.2** Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

**7.3** Soweit die Grafik-Designerin auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

**7.4** Die Freigabe von Produkten und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Grafik-Designerin, stellt er sie von der Haftung frei.

**7.5** Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung der Grafik-Designerin nicht ausgeschlossen.

### 8. Belegexemplare bei Drucksachenerstellung

Von vervielfältigten Werken sind der Grafik-Designerin mindestens 5 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

### 9. Gestaltungsfreiheit

**9.1** Für die Grafik-Designerin besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

**9.2** Die der Grafik-Designerin überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

### 10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Grafik-Designerin, Bettina Buschky (Bonn). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

### 12. Mehr- oder Minderlieferung bei Drucksachenerstellung

Eine Mehr- oder Minderlieferung der Druckerei, bis zu 10% der vereinbarten Auflagenhöhe, können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderfertigungen unter 1000kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2000kg auf 15% einen entsprechenden Mehrpreis verlangen.